



Änderungen der Richtlinie

Sicherheitsanforderungen für bestehende Eisenbahntunnel

Überblick der wichtigsten Änderungen der Richtlinie per 31. Oktober 2022

Aktenzeichen: BAV-511.5-36/19/1/1
Datum: 31.10.2022
Version: 2.0

Kapitel 2.4 – Nicht Gegenstand der Richtlinie

Die Anforderungen an Reisezüge sind nicht mehr enthalten. Vgl. dazu Kap. 4.2 Rollmaterial.

Kapitel 3.1.6 – Klassierung der Tunnel

Anpassung der Tunnellängen an nationale und internationale Vorschriften. Dadurch werden eingleisige Tunnel mit über 300 Züge pro Tag sowie zweigleisige Tunnel mit über 100 Zügen pro Tag, mit einer Länge von jeweils 500 bis 1'000 m, neu der Tunnelklasse C zugeordnet.

Eingleisige Tunnel mit Länge 500 bis 1'000 m und 100 bis 300 Züge pro Tag, werden neu der Tunnelklasse B zugeordnet.

Sicherheitsanforderung I03 - Fluchtwegkennzeichnung

Die Fluchtwegkennzeichnung ist in sämtlichen Tunnelklassen umzusetzen.

Kapitel 4.2 – Rollmaterial

Für die spezifischen Anforderungen an das Rollmaterial wird an auf die AB-EBV sowie die Richtlinie Zulassung Eisenbahnfahrzeuge verwiesen.

Sicherheitsanforderung B03 (02) – Einsatzplanung für den Ereignisfall

Die Detail-Objektpläne sind für die Tunnelklassen C und D zu erstellen. Die Erstellung für die Tunnelklasse B ist zu prüfen.

Sicherheitsanforderung B04 – Lösch- und Rettungszüge

Die Bereitstellung von Lösch- und Rettungszügen oder vergleichbare bahnbetriebliche Mittel ist für die Tunnelklasse B zu überprüfen.

